

# Änderungen zum Jahreswechsel

**Christiane Droste-Klemp**  
22. November 2019



## Referentin



Christiane Droste-Klemp  
**Magister Volkswirtschaftslehre/  
Germanistik/Geschichte**

- 1995 bis 1999 Tätigkeit in der Personalbetreuung und Entgeltabrechnung
- 1999 bis 2001 Einführung und Umsetzung der Altersteilzeit bei einem großen Maschinenhersteller
- seit 2002 Selbstständige Trainerin, Beraterin, Projektleiterin mit den Schwerpunktthemen Altersteilzeit, Zeitwertkonten, betriebliche Altersversorgung, Reisekosten
- Zahlreiche Publikationen zum Thema flexible Arbeitszeit und deren Umsetzung

# Inhaltsverzeichnis

## Lohnsteuer

Familiententlastungsgesetz	6
Jahressteuergesetz 2019	8
Bürokratieentlastungsgesetz III	15
Firmenwagen/Elektromobilität	21
44-Euro-Freigrenze	29
Jobticket	32
Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge	38
Arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten	41
ELStAM	44
1.Tätigkeitsstätte / Doppelte Haushaltsführung	47
Aktuelle Rechtsprechung	51

# Inhaltsverzeichnis

## Sozialversicherung

Grenzwerte 2020	57
A1-Verfahren	60
SV-Versorgungsbezüge	65
JAE – Prüfung Höherverdienende	70
Änderungen im DEÜV-Meldeverfahren	77
Minijob und Mindestlohn	80

## Arbeitsrecht

Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung	84
Reform des Berufsbildungsgesetzes	87
Fachkräfteeinwanderungsgesetz	89



1.

**Lohnsteuer**

# Familienentlastungsgesetz



# Kleine Entlastung durch Familienentlastungsgesetz

- **Anhebung des Grundfreibetrags**



- **Anhebung der Eckwerte des Lohn- und Einkommensteuertarifs**

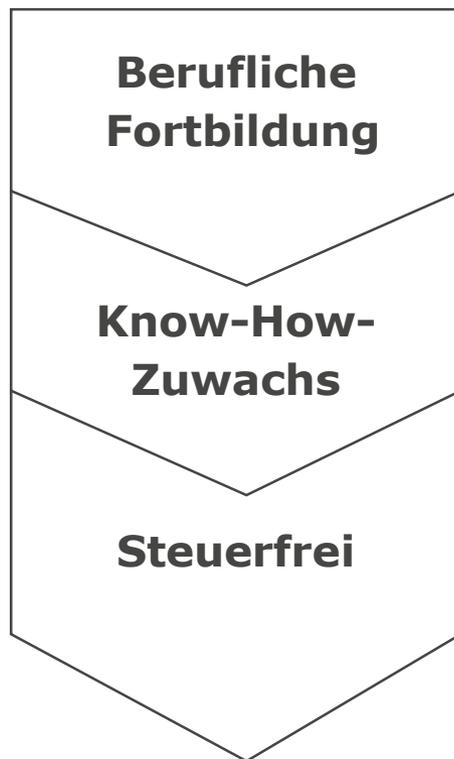


# Jahressteuergesetz 2019



# Weiterbildungsleistungen durch den Arbeitgeber nach § 3 Nr. 19 EStG i.V.m. § 82 SGB III und andere Maßnahmen

Steuerrechtliche Beurteilung von Weiterbildungsmaßnahmen ab **01/2019**:



- z.B. „Internationales Verhandlungstraining in englischer Sprache“

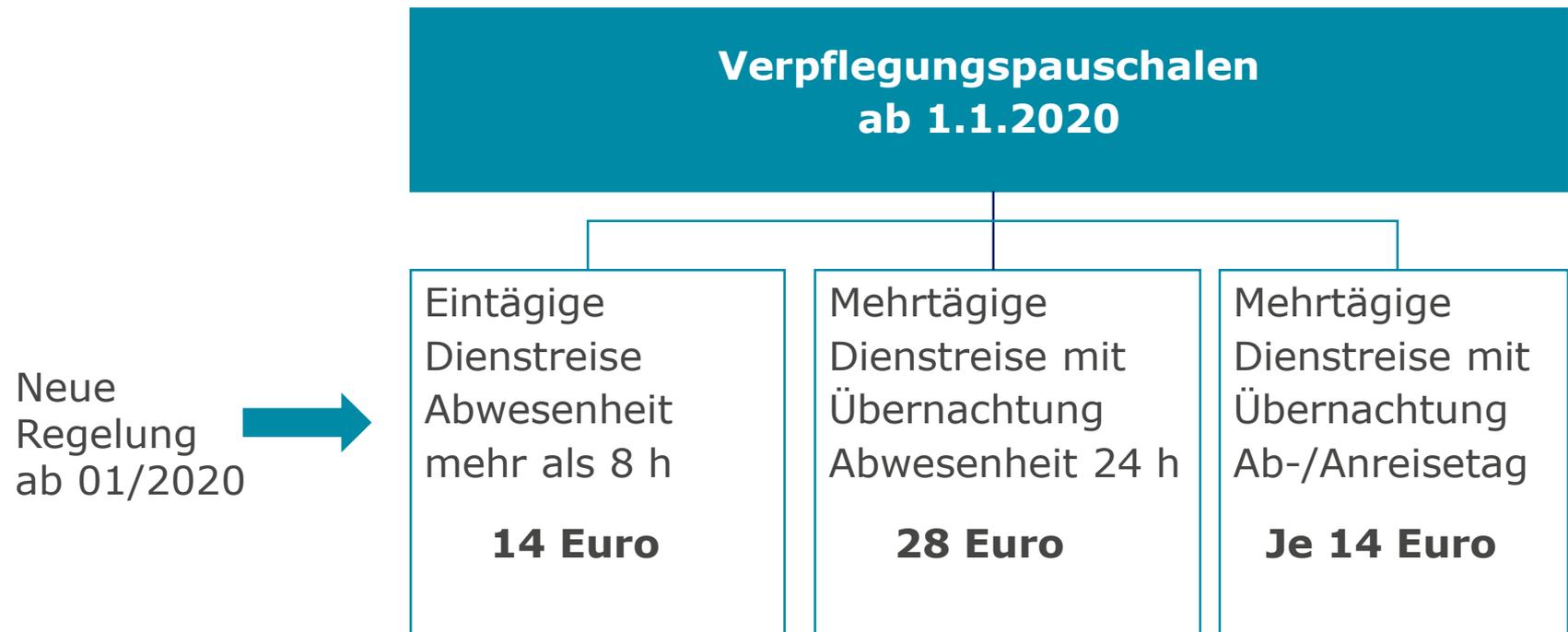
---

- Erweiterung der Sprachkompetenz, Sprachkurse
- Sensibilisierung von kulturellen Unterschieden
- Verhandlungssicheres Auftreten

---

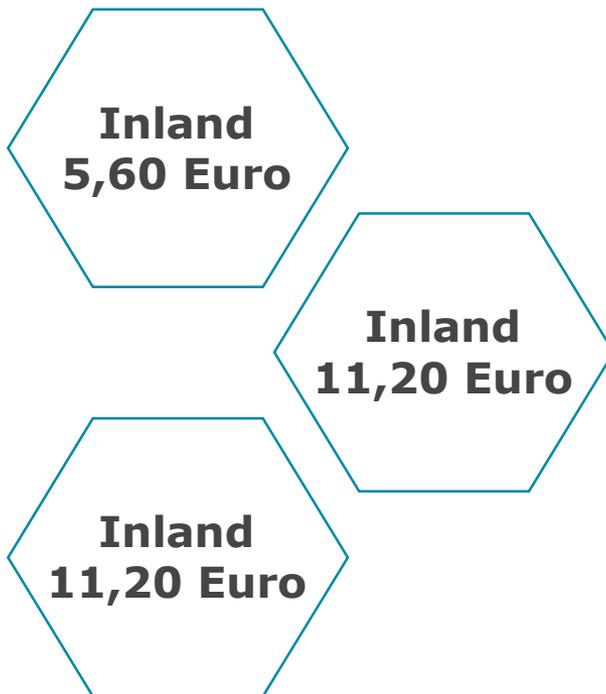
- Die Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen, da sich die grundsätzliche **Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters erhöht**.
- Die Maßnahme geht über eine arbeitsplatzbezogene Fortbildung hinaus; dient jedoch der **individuellen Beschäftigungsfähigkeit**, welches zugleich im eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers ist.

# Änderungen bei den Reisekosten – Anhebung der Verpflegungspauschalen



# Änderungen bei den Reisekosten – Änderung bei den Kürzungsbeträgen

Kürzung der Verpflegungspauschale ab **1.1.2020**:



- Bei einem **Frühstück** um 20 Prozent der Verpflegungspauschale für 24-stündige Abwesenheit (28 Euro Inland)
- 

- Bei einem **Mittagessen** um 40 Prozent der Verpflegungspauschale für 24-stündige Abwesenheit (28 Euro Inland)
- 

- Bei einem **Abendessen** um 40 Prozent der Verpflegungspauschale für 24-stündige Abwesenheit (28 Euro Inland)

# Änderungen bei den Reisekosten – Einführung eines Pauschbetrags für Berufskraftfahrer

## Berufskraftfahrer

Für Mehraufwendungen in Zusammenhang mit Übernachtung im Kraftfahrzeug im Rahmen einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit.

- Duschen
- Toiletten
- Reinigung der Schlafkabine
- 



... Nutzung der sanitären Einrichtung von Tankstellen und Autohöfen

**Pauschbetrag 8 Euro**

**Erstattung eines nachgewiesenen höheren Mehraufwands bleibt steuerfrei möglich!**

# Verbilligte Wohnraumüberlassung (§ 8 Abs. 2 EStG)

## Arbeitgeber überlässt Arbeitnehmer verbilligt Wohnraum

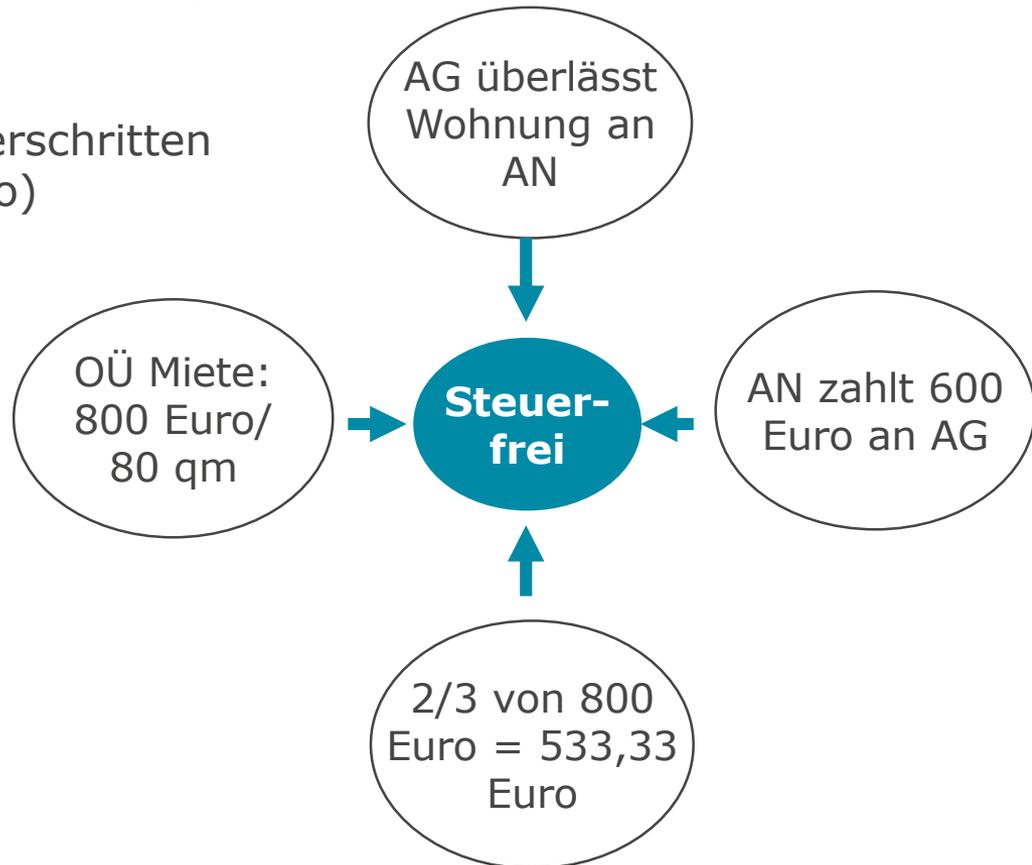
Neue Sachbezugsbewertung  
**ab 01/2020**

- Einführung eines Bewertungsabschlags i.H.v. einem Drittel des ortsüblichen Mietwerts.
- Beschäftigte müssten mindestens 2/3 der ortsüblichen Vergleichsmiete zahlen.
- Der 1/3-Vorteil bleibt steuerfrei, wenn die ortsübliche Vergleichsmiete von 25 Euro/qm (kalt) nicht überschritten wird.

# Beispiel 1: Verbilligte Wohnraumüberlassung (steuerfrei)

## Verbilligte Wohnraumüberlassung - steuerfrei:

- 25 Euro/qm wird nicht überschritten  
(800 Euro/80 qm = 10 Euro)

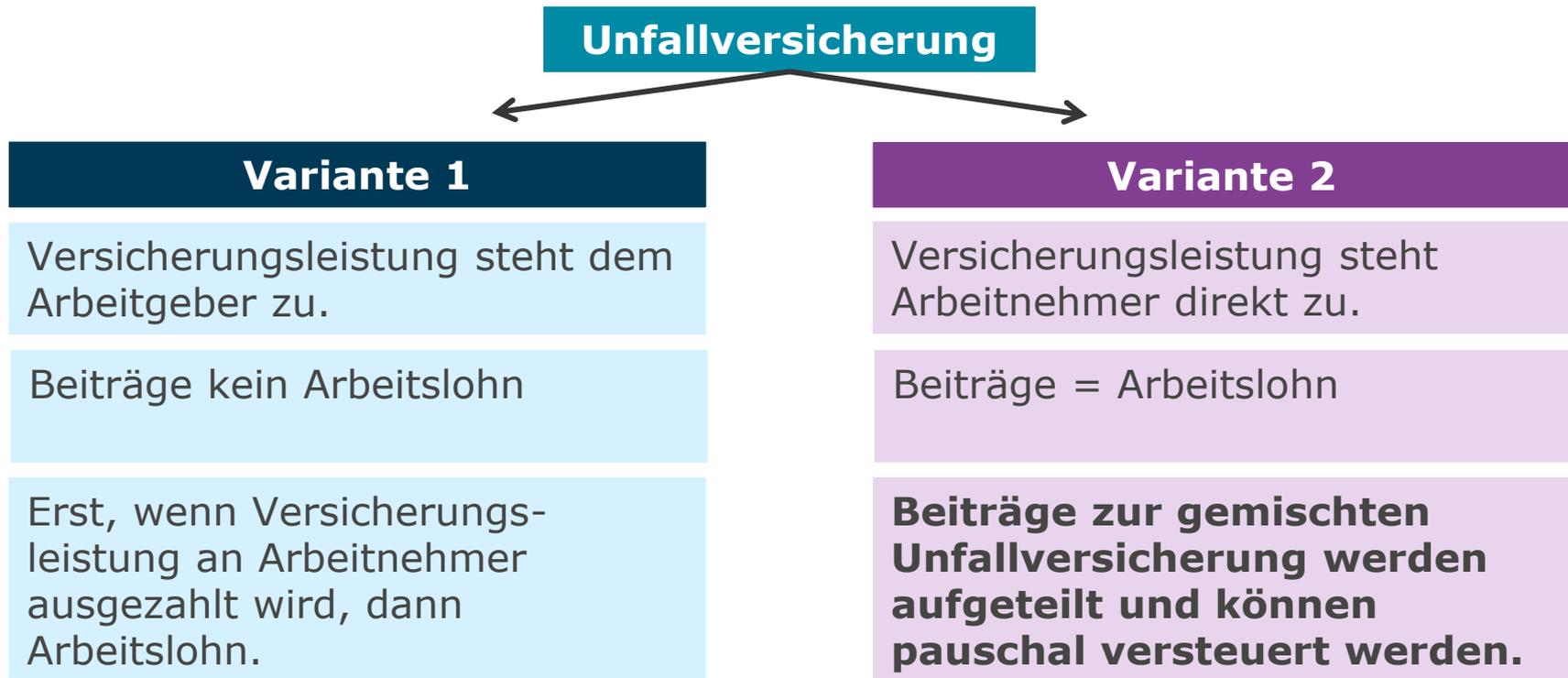


# Bürokratienteentlastungsgesetz



# Änderung bei der Pauschalierungsgrenze für Beiträge zur Gruppenunfallversicherung (GUV)

Welche Unfallversicherungen gibt es?

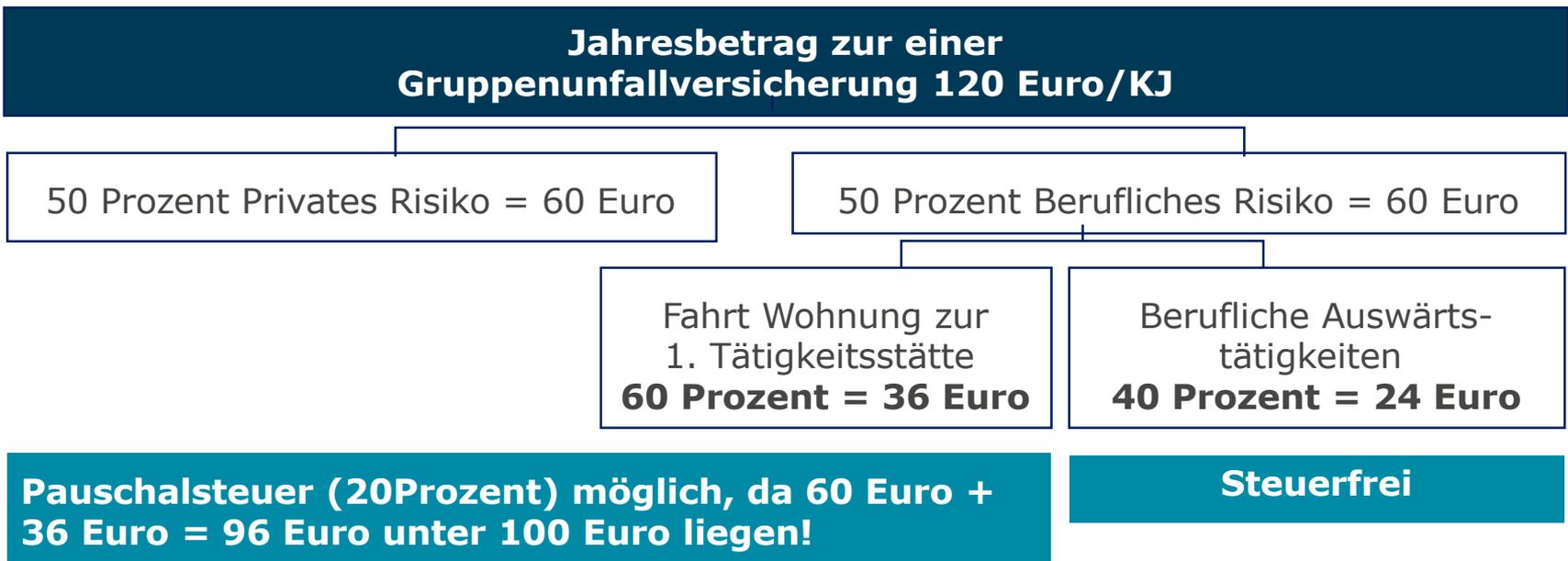


# Änderung bei der Pauschalierungsgrenze für Beiträge zur Gruppenunfallversicherung (GUV)

## Welche Unfallversicherungen gibt es?

### Lösung UV-Variante 2:

Die Auszahlung der Versicherungsleistung ist steuerfrei, da es sich bei der Zahlung der Jahresprämie um einen steuerpflichtigen Arbeitslohn gehandelt hat (Versicherungsleistung steht direkt dem Arbeitnehmer zu), der nach § 40b Abs. 3 EStG mit 20 Prozent pauschal versteuert wurde.



# Anhebung der Grenzen zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung mit 25%

Voraussetzungen für Lohnsteuerpauschalierung (§ 40a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG)

## Grenzen bis zum 31.12.2019

Voraussetzungen für Lohnsteuerpauschalierung

- Tageslohn von **maximal 72 Euro je Arbeitstag**
- Durchschnittlicher Stundenlohn darf **maximal 12 Euro/Arbeitsstunde** betragen

## Grenzen ab 1.1.2020

Voraussetzungen für Lohnsteuerpauschalierung

- Tageslohn von **maximal 120 Euro je Arbeitstag**
- Durchschnittlicher Stundenlohn darf **maximal 15 Euro/Arbeitsstunde** betragen

**Dauer der Beschäftigung nicht mehr als 18 zusammenhängende Tage**

# Anhebung der Grenzen zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung mit 25%

(§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)

## Beispiel

- Eine Aushilfskraft ist vom 1.6.-15.6.2020 bei Arbeitgeber A als kurzfristig Beschäftigte angestellt.
- Sie arbeitet an 5 Arbeitstagen (Mo-Fr) täglich 6 Stunden.
- Sie erhält für ihre Tätigkeit einen Stundenlohn in Höhe von 14 Euro.
- Der monatlich steuerpflichtige Bruttoarbeitslohn für Juni beträgt 840 Euro.

## Lösung

- Der Arbeitgeber A kann diesen Bruttoarbeitslohn mit 25 Prozent pauschal versteuern.
- Eine Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer an die Aushilfskraft ist möglich.
- Es fallen keine Beiträge zur Sozialversicherung an.

# Weitere Änderungen des Bürokratieentlastungsgesetzes III

## Neue Pauschalierungsmöglichkeit für Arbeitnehmer aus dem Ausland ab 01/2020

Für **kurzfristig** im Inland ausgeübte Tätigkeiten von **beschränkt steuerpflichtigen** Arbeitnehmern soll es zukünftig eine Erleichterung durch eine Erhebung von 30 Prozent pauschaler Lohnsteuer vom Arbeitslohn (§ 40a Abs. 7 EStG) geben, anstatt der Versteuerung nach den ELStAM.

Fälle: Banken, Versicherungen mit Betriebsstätte im Ausland.

# Firmenwagen



# Firmenwagen

## Firmenwagen

BMF-Schreiben v. 4.4.2018, IV C 5 - S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592

### Grundsatz

1-%-Regelung und  
0,03-%-Zuschlag

- Pauschale monatliche Berechnung
- Tatsächliche Kfz-Kosten und Nutzungsumfang ohne Bedeutung

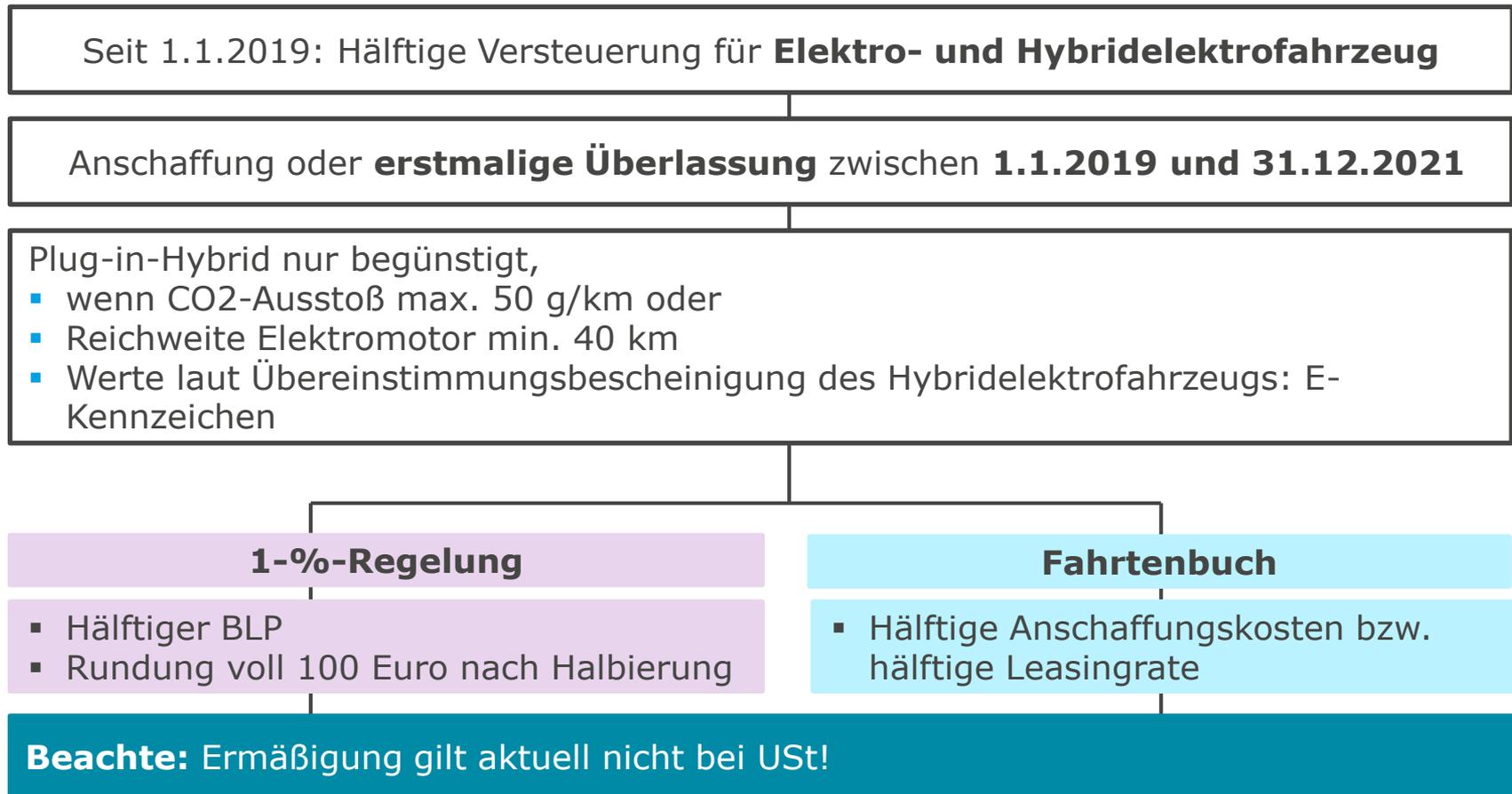
### Ausnahme

Fahrtenbuch

- Ermittlung geldwerter Vorteil anhand tatsächlicher Kosten und Nutzung

# Firmenwagen

Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge – seit 1.1.2019



# Firmenwagen

Hybridelektrofahrzeuge – JStG 2019

<b>Hälftige Versteuerung für Plug-in-Hybrid soll verlängert werden:</b>	
<b>Anschaffung</b>	<b>Voraussetzung</b>
01.01.2019 – 31.12.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ CO2-Ausstoß max. 50 g/km oder</li> <li>▪ Reichweite Elektromotor min. 40 km</li> </ul>
01.01.2022 – 31.12.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ CO2-Ausstoß max. 50 g/km oder</li> <li>▪ Reichweite Elektromotor min. 60 km</li> </ul>
01.01.2025 – 31.12.2030	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ CO2-Ausstoß max. 50 g/km oder</li> <li>▪ Reichweite Elektromotor min. 80 km</li> </ul>

# Firmenwagen

## Elektrofahrzeuge – JStG 2019

Weitere Ermäßigung für reines **Elektrofahrzeug** geplant

**Ab 1.1.2020:** Versteuerung nur noch zu **0,25 %**

Voraussetzung:

- Anschaffung oder erstmalige Überlassung zwischen 1.1.2019 und 31.12.2030
- Bruttolistenpreis max. 40.000 Euro

### 1-%-Regelung

- 0,25 % des BLP
- Rundung voll 100 Euro nach Halbierung

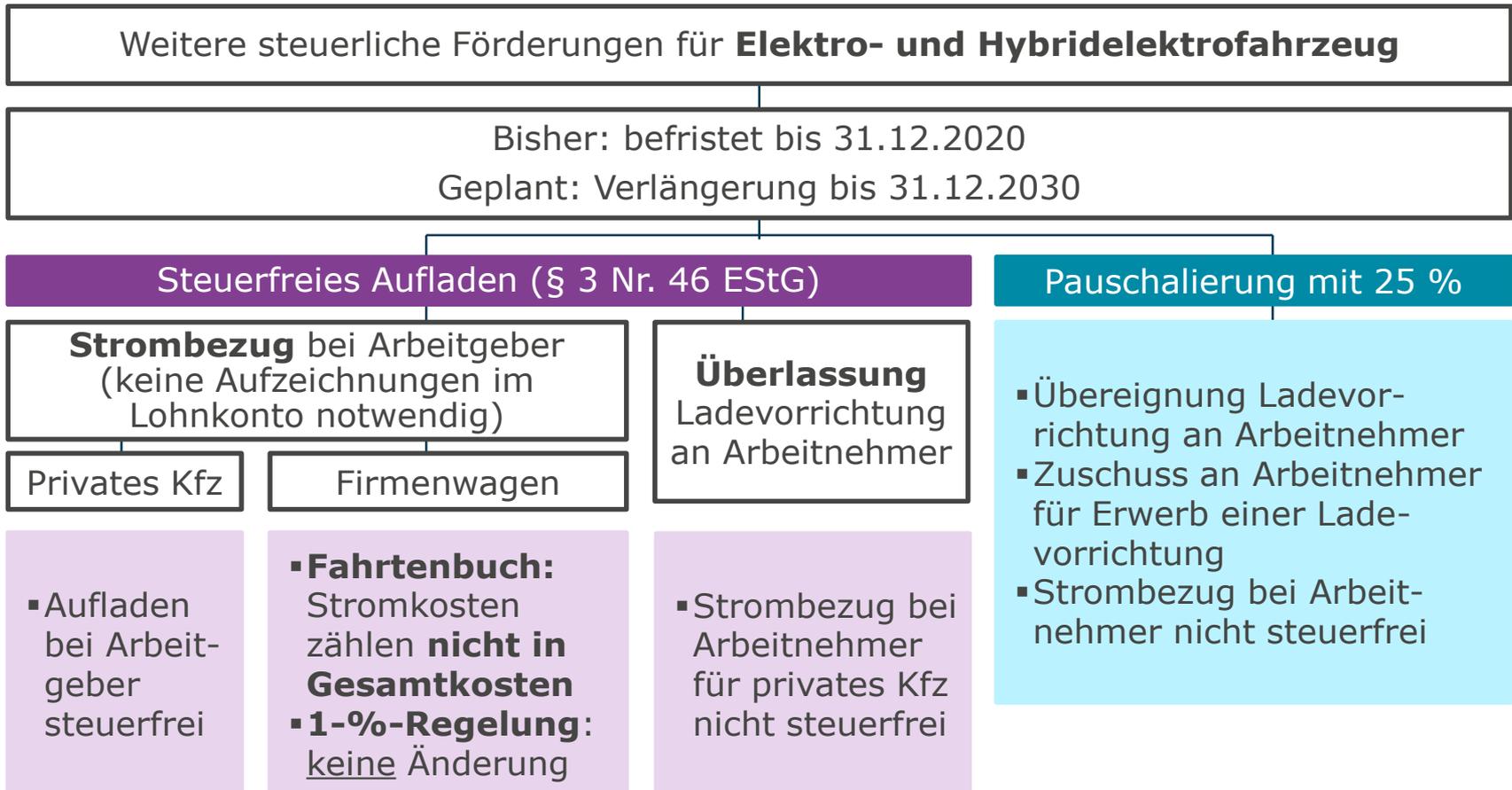
### Fahrtenbuch

- 0,25 % der Anschaffungskosten bzw. der Leasingrate

Bruttolistenpreis über 40.000 Euro: Regelung für Plug-in-Hybrid maßgebend (0,5 %)

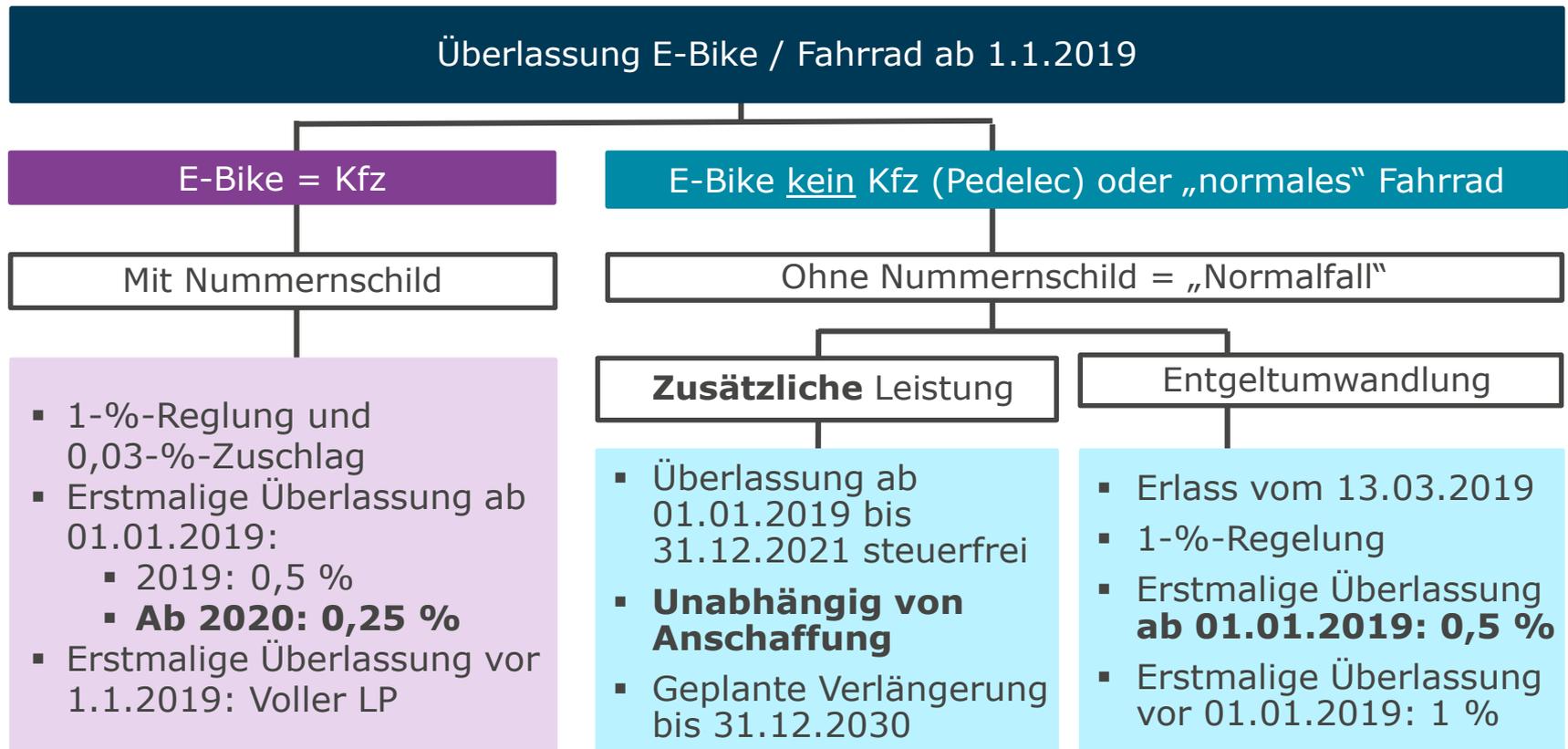
# Firmenwagen

Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge – JStG 2019



# Firmenwagen

## Überlassung Fahrrad / E-Bike – JStG 2019



**Beachte:** Ermäßigung und Steuerbefreiung gilt aktuell nicht bei USt!

# Firmenwagen

## Übereignung Fahrrad / E-Bike – JStG 2019

Arbeitnehmer erwirbt betriebliches Fahrrad/E-Bike (z.B. nach Ablauf der Leasingdauer)

**Bisher:** Pauschalierung mit 30 % nach § 37b EStG

**Geplant ab 1.1.2020:** Pauschalierung mit **25 %**

Voraussetzung:

- Übereignung (kostenlos oder verbilligt) eines kleinen E-Bikes oder Fahrrads
- Zusätzliche Arbeitgeber-Leistung
- **SV-frei**

## 44-Euro-Freigrenze



## 44-Euro-Freigrenze

Sachbezug: Rechtsgrund der Einnahme entscheidend

### Was kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen? (Arbeitsrecht)

- nur Ware oder Dienstleistung: **Sachbezug**
- nur Geld: **Barlohn**
- Geld oder Ware (Wahlrecht): **Barlohn**
- Ausländisches Währung: **Barlohn**

**Zahlungsart unbedeutend**

# 44-Euro-Freigrenze: Urteile zur Zukunftssicherung

<b>BFH-Urteil vom 7.6.2018 –</b> VI R 13/16, BStBl II 2019 S. 371	<b>BFH-Urteil vom 4.7.2018 –</b> VI R 16/17, BStBl II 2019 S. 373
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zusatzkrankenversicherung des <b>Arbeitgebers = Sachlohn</b></li> <li>▪ <b>Arbeitgeber</b> = Versicherungsnehmer</li> <li>▪ BFH: Anwendung <b>44-Euro-Freigrenze</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Barzuschuss des Arbeitgebers zu Zusatzkrankenversicherung des <b>Arbeitnehmers = Barlohn</b></li> <li>▪ <b>Arbeitnehmer</b> = Versicherungsnehmer</li> <li>▪ <u><b>Keine</b></u> Anwendung 44-Euro-Freigrenze</li> </ul>

# Steuerfreiheit von Jobtickets § 3 Nr. 15 EStG



# Jobticket

## 1. ALTERNATIVE

Arbeitgeber-Leistungen für Fahrten

- im Personenfernverkehr



## STEUERBEFREIUNGSTATBESTAND

- Zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte
- und Fahrten zu einem Sammelpunkt oder weiträumigen Tätigkeitsgebiet
- für Arbeitnehmer in aktiven Beschäftigungsverhältnis
- Für die beim Entleiher beschäftigten Leiharbeitnehmer

## 2. ALTERNATIVE

Arbeitgeber-Leistungen für Fahrten

- im Personennahverkehr



## STEUERBEFREIUNGSTATBESTAND

- Betrifft alle Fahrten auch private
- Gilt für alle Arbeitnehmer und Leiharbeitnehmer
- auch z.B. für Rentner.....

# Jobticket

## Gemischte Nutzung von Fahrberechtigungen

### Personennahverkehr:

- unabhängig von der Art der Fahrten steuerfrei nach § 3 Nr. 15 EStG

### Personenfernverkehr

- Fahrten Wohnung – 1. Tätigkeitsstätte steuerfrei nach § 3 Nr. 15 EStG
- private Fahrten nicht steuerfrei

## Vereinfachungsregelung

Fahrberechtigung gilt nur für die Entfernung Wohnung – 1. Tätigkeitsstätte.  
Die tatsächliche Nutzung auch für private Fahrten ist dann unbeachtlich

# Jobticket - § 3 Nr. 15 EStG

## (Minderung der Entfernungspauschale)

### Minderung der Entfernungspauschale

- Alle steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 15 EStG mindern die Entfernungspauschale
- Gilt auch wenn nur Privatfahrten im Rahmen des Personennahverkehrs (Alternative 2)
- Keine Minderung soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 16 EStG

# Jobticket - § 3 Nr. 15 EStG (Lohnsteuerbescheinigung)

## Ausweis der steuerfreien Beträge in der LSt-Bescheinigung

### Nr. 17: Arbeitgeber-Leistungen, die steuerfrei sind

- Zusätzliche **Zuschüsse** des AG für Personen**fern**verkehr und Personenn**ah**verkehr (§ 3 Nr. 15 Satz 1 EStG)
- Zusätzliche **Sachbezüge** des AG für Personen**fern**verkehr und Personenn**ah**verkehr (§ 3 Nr. 15 Satz 2 EStG)
- Steuerfreie Sachbezüge für Fahrten Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte

### Nr. 18: Pauschal besteuerte Arbeitgeber-Leistungen mit 15 Prozent

## **Jobticket - § 3 Nr. 15 EStG** (Neue Pauschalierungsmöglichkeiten)

### **Pauschalierung mit 15 Prozent gilt weiterhin nur für Bezüge, die nicht nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei sind**

- Z.B. Überlassung Pkw oder zusätzliche Leistung für Privat-Pkw
- Anrechnung auf Entfernungspauschale

### **Neue Pauschalierung mit 25 Prozent**

- Verzicht des Arbeitgebers auf Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG
- Keine Anrechnung auf Entfernungspauschale
- Bemessungsgrundlage: Aufwendungen des Arbeitgebers
- Pauschalierung mit 25 Prozent auch bei zusätzlichen Leistungen für öffentliche Verkehrsmittel

## Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge



# Gesundheitsvorsorge

## Gesetzliche Änderungen

- Für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung, wird eine Steuerbefreiung gewährt (§ 3 Nr. 34 EStG).
- Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention und Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen.
- **Zertifizierung** ist zwingend für die Anerkennung der Steuerbefreiung, Übergangsregelung läuft Ende 2019 aus.
- Voraussichtliche Anhebung des Steuerfreibetrags von 500 auf **600 Euro ab 2020.**

# Betriebliche Gesundheitsförderung

## Individuelle verhaltensbezogene Prävention § 20 SGB V i.V.m. der Zertifizierung

- Zertifizierung durch die Prüfstelle Prävention zwingend, insbesondere für externe Kurse
- Rückenschule, Nordic Walking, Yoga, Aqua Fitness
- Übergangsfrist für vor 2019 begonnene Maßnahmen läuft aus



## Betriebliche Gesundheitsförderung § 20b SGB V i.V.m. dem Präventionsleitfaden

- Verbesserungen in der „Lebenswelt Betrieb“
- Stressbewältigung
- Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
- Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
- Verhaltensbezogene Suchtprävention im Betrieb
- Beratung bietet die Koordinierungsstelle für betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)

**Zweifelfragen zur betrieblichen Gesundheitsförderung soll die Umsetzungshilfe des BMF regeln.**

## Arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten



# Digitale Essensmarke

Arbeitstäglige Mahlzeit durch Arbeitgeber

Bewertung mit Sachbezugswert (SBW): Mittagessen 2019 = 3,30 Euro (2020: 3,40 Euro)

## Kantine

- Selbstbetriebene Kantine
- Fremde Kantine mit vertraglicher Vereinbarung Arbeitgeber (Zuschuss / verbilligte Miete)

## Papier-Essensmarke

- Essenmarke übersteigt SBW um nicht mehr als 3,10 Euro



## Essenszuschuss

- BMF-Schreiben vom 24.2.2016
- Zuschuss übersteigt SBW um nicht mehr als 3,10 Euro
- Beleg über Mahlzeit
- Digitale Essenmarke

**Max. Wert Mittagessen**  
**2019 = 6,40 Euro (2020: 6,50 Euro)**

# Mahlzeiten

## Neues BMF-Schreiben vom 18.01.2019

- **Bezugsgröße:** Mahlzeit anstelle Mittagessen  
Frühstück 1,77 Euro, Mittag-/Abendessen 3,30 Euro  
(2020: Frühstück 1,80 Euro, Mittag-/Abendessen 3,40 Euro)
- Regelung auch für Arbeitnehmer **im Homeoffice und Teilzeitkräfte**
- Kauf von Lebensmitteln bei **verschiedenen Stellen**
  - Nicht begünstigt: Mahlzeiten auf Vorrat
- Zuzahlung durch Arbeitnehmer = Entgelt bei Vereinbarung
- **15er-Regelung** gilt auch bei digitalen Essenmarken
- Ausweis digitaler Essenmarken in der Entgeltabrechnung

# ELStAM Steueridentifikationsnummer

## Beschränkte Steuerpflicht



# Einkommensteuerpflicht

## Unbeschränkt Steuerpflichtige: ELStAM seit 2013

Grundsätzlich alle natürlichen Personen, die **im** Inland

- einen Wohnsitz
  - oder
  - gewöhnlichen Aufenthalt
- } haben

**Mit allen inländischen und ausländischen Einkünften**

## Beschränkt Steuerpflichtige: bisher kein ELStAM

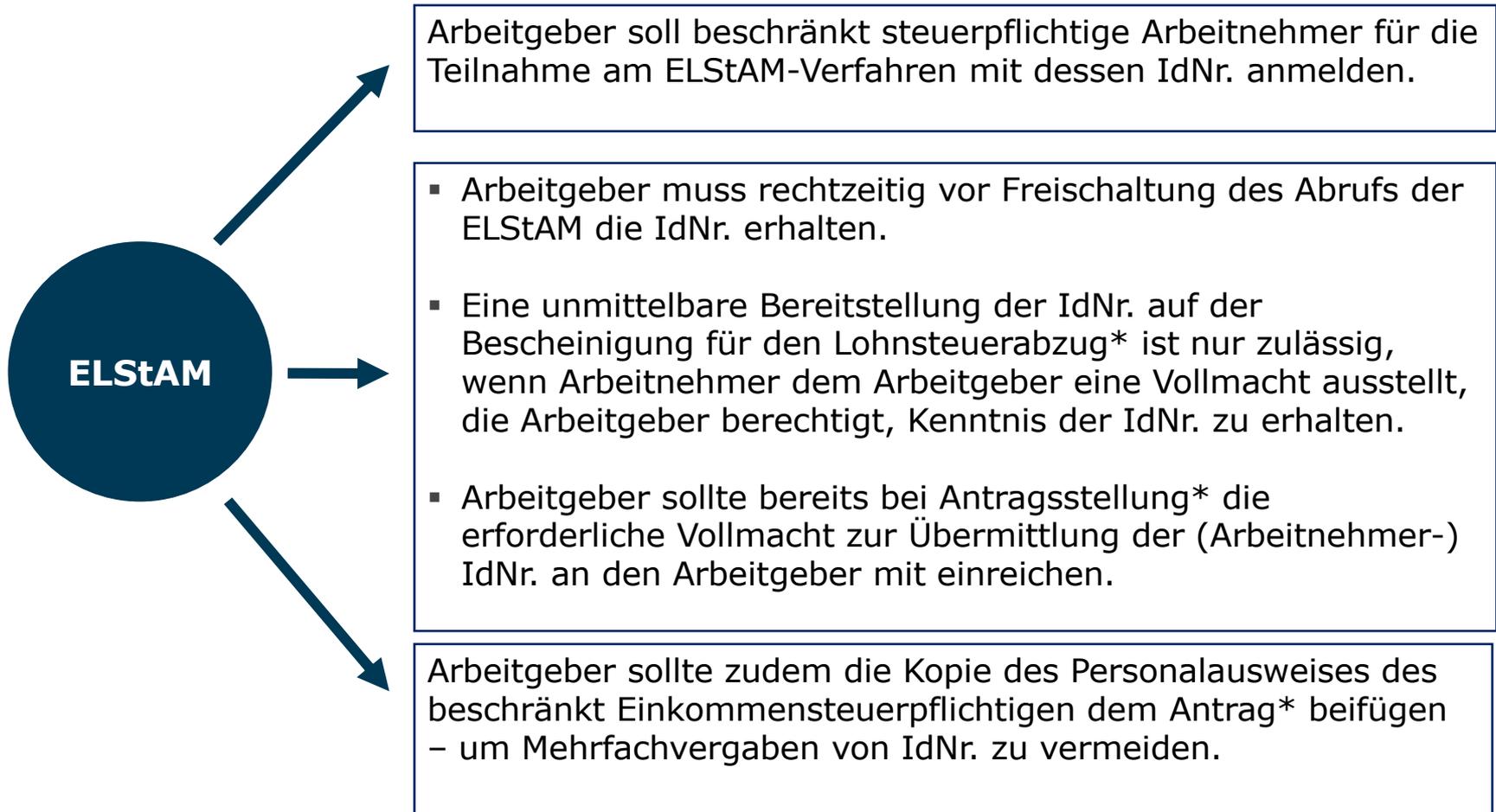
Grundsätzliche alle natürlichen Personen, die **im** Inland **weder**

- einen Wohnsitz
  - oder
  - gewöhnlichen Aufenthalt\*
  - aber inländische Einkünfte
- } haben

**Nur mit den inländischen Einkünften des § 49 EStG**

\* nicht länger als 183 Tage

## Verfahren ab Anfang 2020

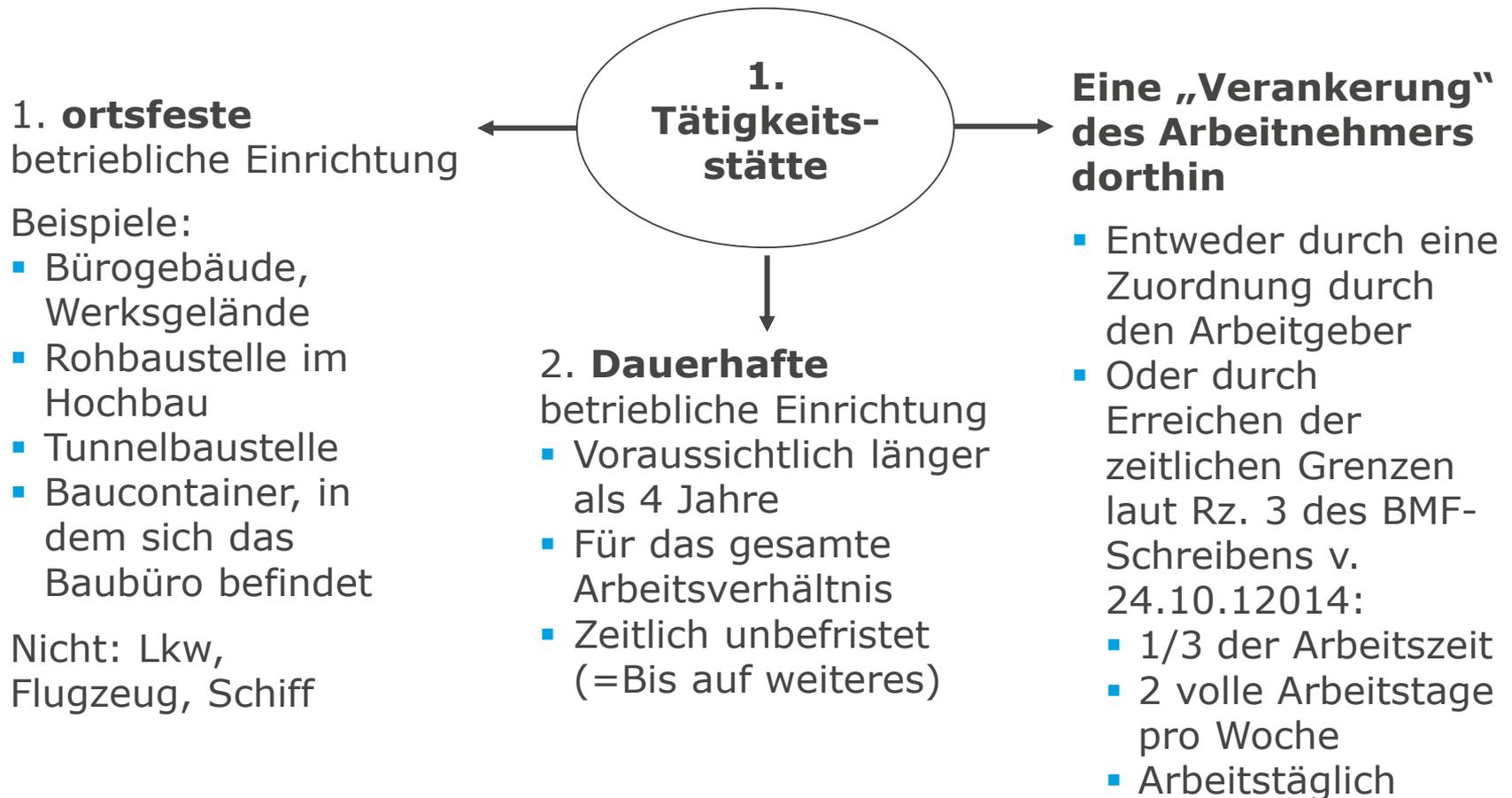


\*Bescheinigung nach § 39 Abs. 3 EStG für beschränkt Steuerpflichtige

# Erste Tätigkeitsstätte/ Doppelte Haushaltsführung



# Erste Tätigkeitsstätte



# Erste Tätigkeitsstätte

## „Zahlreiche BFH-Urteile“

- **Arbeitsrechtliche Zuordnung** beachten:
  - BFH-Urteil v. 4.4.2019, VI R 27/17, BStBl II 2019 S. 536
  - BFH-Urteil v. 10.4.2019, VI R 17/17, BFH/NV 2019 S. 904
  - BFH-Urteil v. 11.4.2019, VI R 40/16, BStBl II 2019 S. 546
- Achtung: „**Großräumiges Arbeitsgebiet**“:
  - BFH-Urteil v. 10.4.2019, VI R 17/17, BFH/NV 2019 S 904
  - BFH-Urteil v. 11.4.2019, VI R 12/17, BStBl II 2019 S. 551
- Bedeutung der „**dauerhaften Zuordnung**“ :
  - BFH-Urteil v. 10.4.2019, VI R 6/17, BStBl II 2019 S. 539
  - BFH-Urteil v. 11.4.2019, VI R 36/16, BStBl II 2019 S. 543

# Doppelte Haushaltsführung

## Begrenzung Unterkunftskosten

- Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat gehören nicht zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft, die ... mit höchstens 1.000 Euro im Monat angesetzt werden können.
- Es handelt sich vielmehr um sonstige Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung, die unter den allgemeinen Voraussetzungen ... als Werbungskosten abziehbar sind.
- BFH-Urteil v. 4.4.2019, VI R 18/17, BStBl II 2019, 449.

**Wichtig!** Abschreibungen auf angeschaffte Einrichtungsgegenstände bis zu einem Nettowert von 800 Euro können sofort steuerlich berücksichtigt werden, andernfalls im Wege der AfA.

# Aktuelle Rechtsprechung



# Rabatte

## Kein Arbeitslohn

- Autohersteller gewährt Mitarbeitern eines verbundenen Unternehmens dieselben Rabatte wie seinen eigenen Mitarbeitern.
- Finanzgericht Köln, Urteil v. 11.10.2018 – 7 K 2053/17, Revision BFH VI R 53/18

- „Enge Beziehungen sonstiger Art“ zwischen Dritten und Arbeitgeber reichen nicht aus.
- Finanzgericht Hamburg, Urteil v. 29.11.2017 – 1 K 111/16, rechtskräftig

## Begründung

- Rabatte im eigenwirtschaftlichen Verkaufsinteresse und nicht für die Arbeitsleistung für den Arbeitgeber.

## Entsprechende Fälle streitig/offen halten

# Ausblick

## Nettolohnoptimierung

- Steuerfrei
  - Job-Tickets
  - Kindergartenzuschüsse für nicht schulpflichtige Kinder
  - Zuschüsse zur Gesundheitsvorsorge
  - Überlassung von Fahrrädern / Pedelecs
- Pauschal besteuert
  - Barzuschüsse zu Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte
  - Übereignung von Computern, Tablets und anderer DV-Geräte
  - Zuschüsse für die Internetnutzung

**Wichtig** | Nur bei zusätzlich zum Arbeitslohn gewährten Vorteilen!

# Ausblick

## Nettolohnoptimierung

### Zusätzlich laut BFH

- Ohnein geschuldeter Arbeitslohn ist derjenige Lohn, den der Arbeitgeber verwendungsfrei und ohne eine bestimmte Zweckbindung (ohnein) erbringt.
- Zusätzlicher Arbeitslohn liegt vor, wenn dieser verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnein geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.
- Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den zusätzlichen Arbeitslohn einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat (Änderung der Rechtsprechung).
- BFH-Urteil v. 1.8.2019, VI R 32/18, BFH/NV 2019 S. 1401 (inhaltsgleich VI R 21/17 und VI R 40/17, NV)

**Wichtig** | Das Zusätzlichkeitserfordernis ist auf den Zeitpunkt der Lohnzahlung zu beziehen. Ein arbeitsvertraglich vereinbarter Lohnformenwechsel ist deshalb nicht begünstigungsschädlich (gegen R 3.33 Abs. 5 Satz 2 LStR).

# Mahlzeit oder doch Aufmerksamkeit

## Brötchen und Kaffeespezialitäten

**FG Münster, Urteil v. 31.5.2017, 11 K 4108/14**

- Ansatz mit tatsächlichem Wert
- **Anwendung der 44-Euro-Grenze**

**Finanzverwaltung bisher**

- Frühstück
- Ansatz mit **Sachbezugswert** von 1,77 Euro 2019 (1,80 Euro 2020)

**BFH, Urteil v. 3.7.2019, VI R 36/17**

- Getränke und Genussmittel als **Aufmerksamkeit**
- Kein Arbeitslohn

## Kein Frühstück

- Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken sind kein Arbeitslohn, sondern Aufmerksamkeiten.
- Unbelegte Backwaren sind kein Frühstück, dafür müsste jedenfalls ein Aufstrich oder Belag hinzutreten.



2.

**Sozialversicherung**

# Grenzwerte 2020



# Grenzwerte 2020

## Beitragsbemessungsgrenzen

### **Kranken- und Pflegeversicherung**

- 2019: 54.450,00 Euro Monat 4.537,50 Euro
- 2020: 56.250,00 Euro Monat 4.687,50 Euro

### **Renten- und Arbeitslosenversicherung Rechtskreis West**

- 2019: 80.400,00 Euro Monat 6.700,00 Euro
- 2020: 82.800,00 Euro Monat 6.900,00 Euro

### **Renten- und Arbeitslosenversicherung Rechtskreis Ost**

- 2019: 73.800,00 Euro Monat 6.150,00 Euro
- 2020: 77.400,00 Euro Monat 6.450,00 Euro

# Grenzwerte 2020

## Beitragssätze

	2019	2020
Rentenversicherung	18,6 Prozent	18,6 Prozent
Arbeitslosenversicherung	2,5 Prozent	2,4 Prozent*
Pflegeversicherung mit Kinderlosenzuschlag	3,05 Prozent 0,25 Prozent	3,05 Prozent 0,25 Prozent
Krankenversicherung allgemein	14,6 Prozent	14,6 Prozent
ermäßigt	14,0 Prozent	14,0 Prozent
<b>durchschnittlicher Zusatzbeitrag</b>	<b>0,9 Prozent</b>	<b>1,1 Prozent</b>
Insolvenzgeldumlage	0,06 Prozent	0,06 Prozent

\* **Noch offen** | Referentenentwurf vom 12.11.2019 sieht die Absenkung auf 2,4% vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 vor.

# A1 - Verfahren



# A1-Bescheinigungen

- Voraussetzungen bei einer Entsendung
- **vorübergehende** Tätigkeit im Ausland **im Rahmen eines deutschen Beschäftigungsverhältnisses**
- voraussichtliche Dauer dieser Arbeit überschreitet nicht 24 Monate
- keine Ablösung einer anderen entsandten Person

Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit

A1  Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

**3. STATUSBESTÄTIGUNG**

<input type="checkbox"/> 3.1 Entsandte/r Arbeitnehmer/in	<input type="checkbox"/> 3.2 Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten
<input type="checkbox"/> 3.3 Entsandte selbständig erwerbstätige Person	<input type="checkbox"/> 3.4 Selbstständige/r arbeitet in zwei oder mehr Staaten
<input type="checkbox"/> 3.5 Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> 3.6 Vertragsbedienstete
<input type="checkbox"/> 3.7 Zum Kreis der Seeleute gehörig	<input type="checkbox"/> 3.8 Tätigkeit als beschäftigte und selbstständig erwerbstätige Person in unterschiedlichen Ländern
<input type="checkbox"/> 3.9 Tätigkeit als Beamter/Beamtin in einem Land und als beschäftigte/selbstständig erwerbstätige Person in einem oder mehreren anderen Ländern	<input type="checkbox"/> 3.10 Ausnahmevereinbarung

**4. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IN DEM STAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANGEWANDT WERDEN**

<input type="checkbox"/> 4.1.1 Arbeitnehmer/-in	<input type="checkbox"/> 4.1.2 Selbstständig erwerbstätig
4.2 Kenn-Nummer des Arbeitgebers/der selbstständigen Erwerbstätigkeit	
4.3 Name oder Firmenbezeichnung	
4.4 Ständige Anschrift	
4.4.1 Straße, Nr.	4.4.2 Ländercode
4.4.3 Ort	4.4.4 Postleitzahl

**5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IM ANDEREN MITGLIEDSTAAT/ IN DEN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN**

5.1 Name(n) oder Firmenbezeichnung(en) und Kenn-Nummer(n) des Betriebs/der Betriebe oder des Schiffs/der Schiffe, wo Sie beschäftigt sein werden

5.2 Anschrift(en) oder Name(n) des Schiffs/der Schiffe, wo Sie im/in den Beschäftigungsstaat/en (selbstständig) erwerbstätig sein werden

5.3 Oder: Keine feste Anschrift im/in den Staat/en der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit

2/3

# A1-Bescheinigungen

- Kurzfristige bzw. kurzzeitige Entsendungen
- Es bleibt dabei: Beantragung der Bescheinigung im Vorfeld für jede berufliche Tätigkeit im EU-Ausland
- Mitführung – zumindest des Antrags – dringend empfohlen
- nationale Vorschriften beachten

**Veröffentlichung zur Handhabung der A1-Bescheinigung in solchen Fällen durch BMAS.**

„Soweit eine Pflicht zur Beantragung einer Bescheinigung A1 nach nationalem Recht im Zielstaat besteht, wird der Verzicht der vorherigen Antragstellung auch in Ausnahmefällen **nicht** empfohlen.“

# A1-Bescheinigungen

- Elektronisches Antragsverfahren
- Zuständigkeiten – A1-Bescheinigung bei Entsendung
  - a. Krankenkasse, wenn Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse versichert ist.
  - b. Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke, wenn der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert und aktuell von der Rentenversicherungspflicht befreit ist.
  - c. Rentenversicherung, wenn Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert ist und keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorliegt.

**Papieranträge von Arbeitgebern  
werden seit 1. Juli 2019 abgelehnt**

## A1 Verfahren .... Ausblick 2020\*

A1 Angaben vom Arbeitnehmer:

- Angaben zum Wohnstaat verpflichtend
- Anschrift des Arbeitnehmers verpflichtend
- Frage zur Befristung gestrichen
- Angabe:
  - „Beginn der Entsendung „ verpflichtend
  - „Ende der Entsendung,, verpflichtend

**Wichtig** | A1 ist auch bei kurzen Dienstreisen erforderlich!

\* Laut Besprechung zum gemeinsamen Meldeverfahren am 28. Februar 2019

# Sozialversicherung-Versorgungsbezüge



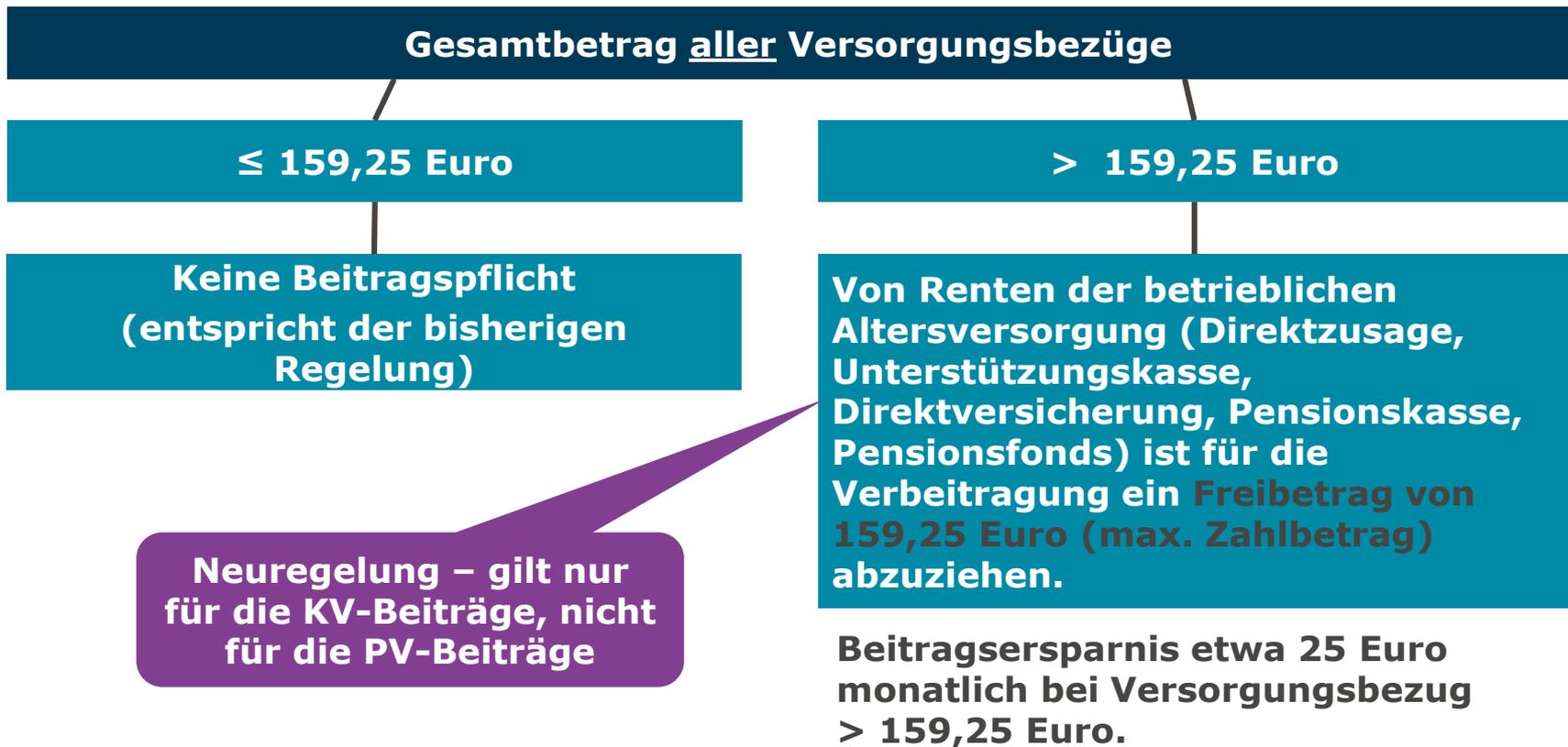
# Beiträge aus Versorgungsbezügen

## Beitragssatz

- **aktuell:** Beitragsberechnung in der Krankenversicherung aus dem vollen allgemeinen Beitragssatz und dem vollen Zusatzbeitrag; Beitrag zur Pflegeversicherung plus ggf. Beitragszuschlag für Kinderlose
- Regierung plant Gesetzesänderung  
„Gesetz zur Beitragsentlastung der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner in der gesetzlichen Krankenversicherung“

# Beiträge aus Versorgungsbezügen

## Berechnungsgrundlage ab 1.1.2020



# Beiträge aus Versorgungsbezügen

## Berechnungsgrundlage ab 1.1.2020

### Beispiel:

- a) Betriebsrente 100 Euro monatlich
- b) Betriebsrente 500 Euro monatlich
- c) Beamtenversorgung 1.500 Euro + Betriebsrente 150 Euro monatlich
- d) Beamtenversorgung 1.250 Euro + Betriebsrente 500 Euro monatlich

### Lösung:

- a) Keine Beiträge zur KV und PV – wie bisher
- b) Beiträge KV von  $(500 \text{ EUR} - 159,25 \text{ EUR} =) 340,75 \text{ Euro}$  – Beiträge PV von 500 Euro
- c) Beiträge KV von 1.500 Euro – Beiträge PV von 1.650 Euro
- d) Beiträge KV von  $(1.250 \text{ Euro} + 340,75 \text{ Euro}) = 1.590,75 \text{ Euro}$  – Beiträge PV von 1.750 Euro

# Beiträge aus Versorgungsbezügen

## Zahlstellenverfahren

- bei in der Krankenversicherung **Pflichtversicherten**
- Beitragseinbehalt durch Zahlstelle auch ohne Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung - ab 1. Juli 2019
- Kleine Zahlstellen – **Wegfall der „30er“ – Klausel ab 1. Juli 2019**
- Umsetzung in laufenden Fällen durch Meldung von der Krankenkasse an Zahlstelle
- Versorgungsbezüge, die die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten – ab 1. Januar 2020 – Meldung begrenzt auf Beitragsbemessungsgrenze

# Jahresarbeitsentgeltgrenze: Auswirkung vorübergehender Entgeltminderungen



# Höherverdienende Arbeitnehmer

## Hinweise des GKV-Spitzenverbandes

- Der GKV-Spitzenverband hat mit Datum vom 20. März 2019 „Grundsätzliche Hinweise zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ veröffentlicht und damit die bisherige Fassung vom 22. März 2017 aktualisiert.
- Entscheidungshilfe mit empfehlendem Charakter zur einheitlichen Rechtsauslegung
- Zusammenfassung der Grundsätze

# Höherverdienende Arbeitnehmer

Beurteilungszeitpunkte

- Beginn der Beschäftigung
- Änderung der Bezüge
- Änderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze

**Immer** vorausschauende Betrachtung.

# Höherverdienende Arbeitnehmer

## Regelmäßigkeit

### Regelmäßige Bezüge

- Überstundenpauschalen und vertraglich vereinbarte Bereitschaftsdienstvergütungen
- Sonderzuwendungen, wenn die Zahlung
  - mit hinreichender Sicherheit erfolgt und
  - mindestens einmal jährlich vorgesehen ist

### Unregelmäßige Bezüge

- Überstundenvergütungen
- Vergütungen, die für die individuelle Leistung des Arbeitnehmers gewährt werden (z.B. individuelle Leistungsprämie)
- Vergütungen, die vom Unternehmenserfolg abhängig sind (z.B. Gewinnbeteiligung)
- Sonderzuwendungen, die nicht die Kriterien der Regelmäßigkeit erfüllen (z.B. Jubiläumszuwendungen)

# Arbeitnehmer und Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

## Definition:

- Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (JAE) die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, sind krankenversicherungsfrei.
- Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze wegen Entgeltreduzierung unterschreitet, werden je nach Anlass wieder krankenversicherungspflichtig.

## Wichtig:

- Änderung der Bezüge erfordert eine Neuberechnung des regelmäßigen JAE
- Eine neue vorausschauende Betrachtung der nach Änderung zu erwartenden Bezüge: monatliche Bezüge x zwölf Monate + gegebenenfalls gezahlte Sonderzuwendungen hinzurechnen.
- Wird nach Neuberechnung die JAEG nicht überschritten, tritt sofort Krankenversicherungspflicht ein.
- Eine bestehende private Krankenversicherung kann mit Eintritt der Versicherungspflicht gekündigt werden, dies ist auch noch rückwirkend innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Versicherungspflicht möglich.

# Höherverdienende Arbeitnehmer

## Zeitlich befristete Entgeltminderung:

- Die Versicherungsfreiheit endet grundsätzlich auch dann, wenn die Entgeltminderung ihrem Anschein nach nur vorübergehender Natur oder zeitlich befristet ist, **es sei denn, die Entgeltminderung ist nur von kurzer Dauer.**
- Für eine Entgeltminderung von nur kurzer Dauer kann nicht auf starre Zeitgrenzen zurückgegriffen werden; sie ist in aller Regel jedoch anzunehmen, wenn die vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts **nicht mehr als drei Monate** ausmacht.
- **Die Versicherungsfreiheit besteht** bei einer zeitlich befristeten Minderung des Arbeitsentgelts infolge Ausübung einer **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder im Rahmen einer Freistellung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes nicht fort**, es sei denn, das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung übersteigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze.

# Arbeitnehmer und Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

## Beispiel

Ein Arbeitnehmer reduziert die wöchentliche Arbeitszeit ab 1. Juni 2020, sein monatliches Gehalt verändert sich

- Von 5.600 Euro (bis Mai 2020)
- Auf 4.400 Euro (ab Juni 2020)

## Lösung

**Vor** der Entgeltminderung (bis Mai 2020)

- $5.600 \text{ Euro} \times 12 = 67.200 \text{ Euro}$ ; allgemeine JAEG (62.550 Euro/2020) ist überschritten – Arbeitnehmer ist **krankenversicherungsfrei**.

**Nach** der Entgeltminderung (ab Juni 2020)

- $4.400 \text{ Euro} \times 12 = 52.800 \text{ Euro}$ ; allgemeine JAEG (62.550 Euro/2020) ist unterschritten – Arbeitnehmer ist **krankenversicherungspflichtig**.

# Meldeverfahren EEL Version 10.0 ab 1.1.2020

## Elektronische Entgeltersatzleistungen



# Elektronische Entgeltersatzleistungen 10.0

## Inhaltliche Änderungen

- Neue Version 10.0 im EEL\* – Verfahren gültig ab 1. Januar 2020
- EEL-Meldung bei Freistellung aufgrund Erkrankung eines Kindes
- Anforderung der Krankenkasse darf frühestens sechs Wochen nach Beginn der Freistellung erfolgen.
- Zeitraum der Freistellung muss durch Entgeltabrechnungsprogramm abgerechnet sein.
- Erkrankung des Kindes am ersten Beschäftigungstag – Krankenkasse muss prüfen, ob Anspruch auf Entgeltersatzleistung besteht.

\*EEL – Elektronische Entgeltersatzleistung

# Umsetzung drittes Geschlecht im DEÜV-Meldeverfahren

Folgende Geschlechtsmerkmale sind möglich

M = männlich

W = weiblich

X = unbestimmt

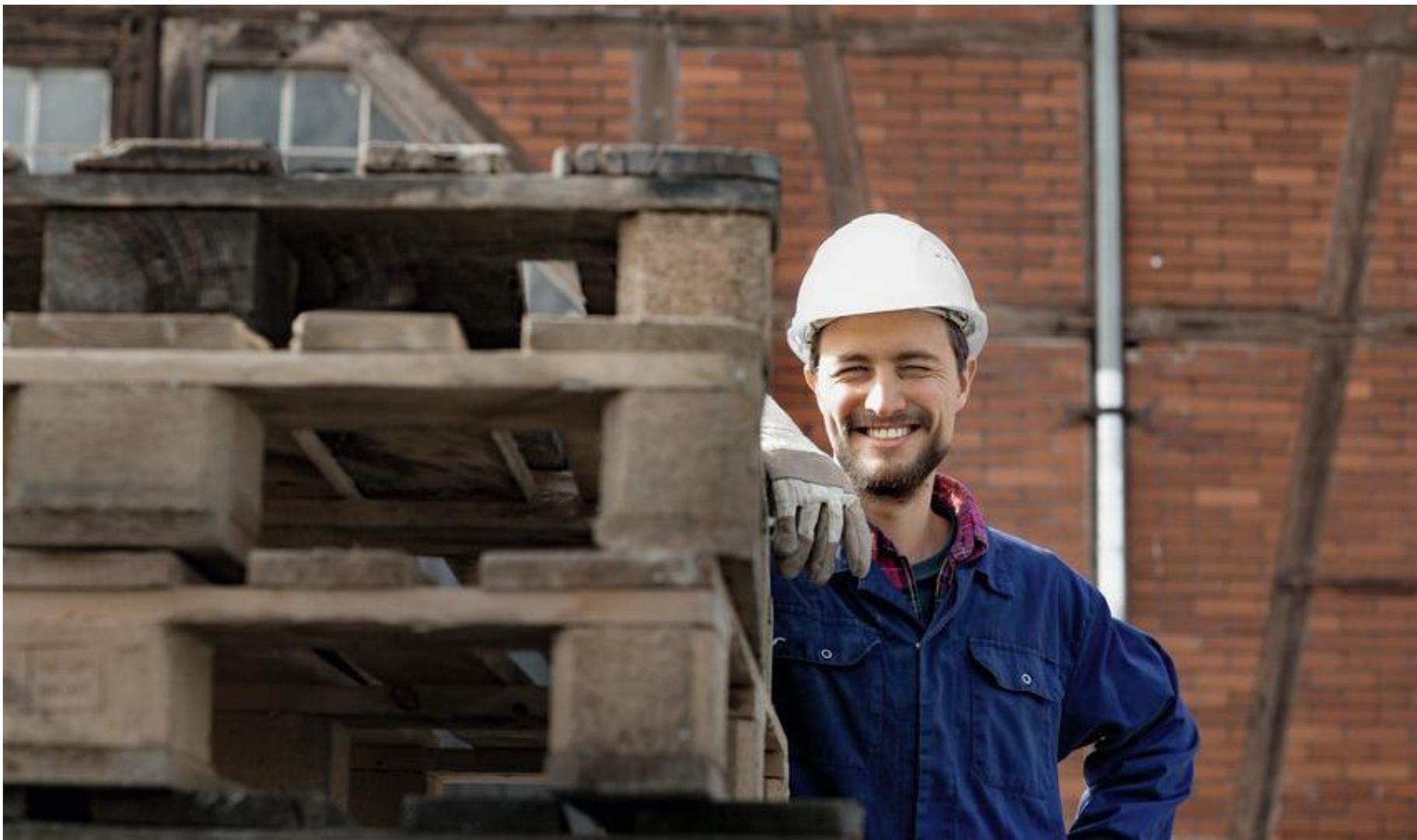
D = divers

**Angaben orientieren sich am  
Geburtsregister:**

**„X“ – steht für das unbestimmte  
Geschlecht**

**„D“ – steht für „divers“ (drittes  
Geschlecht)**

# Minijob und Mindestlohn

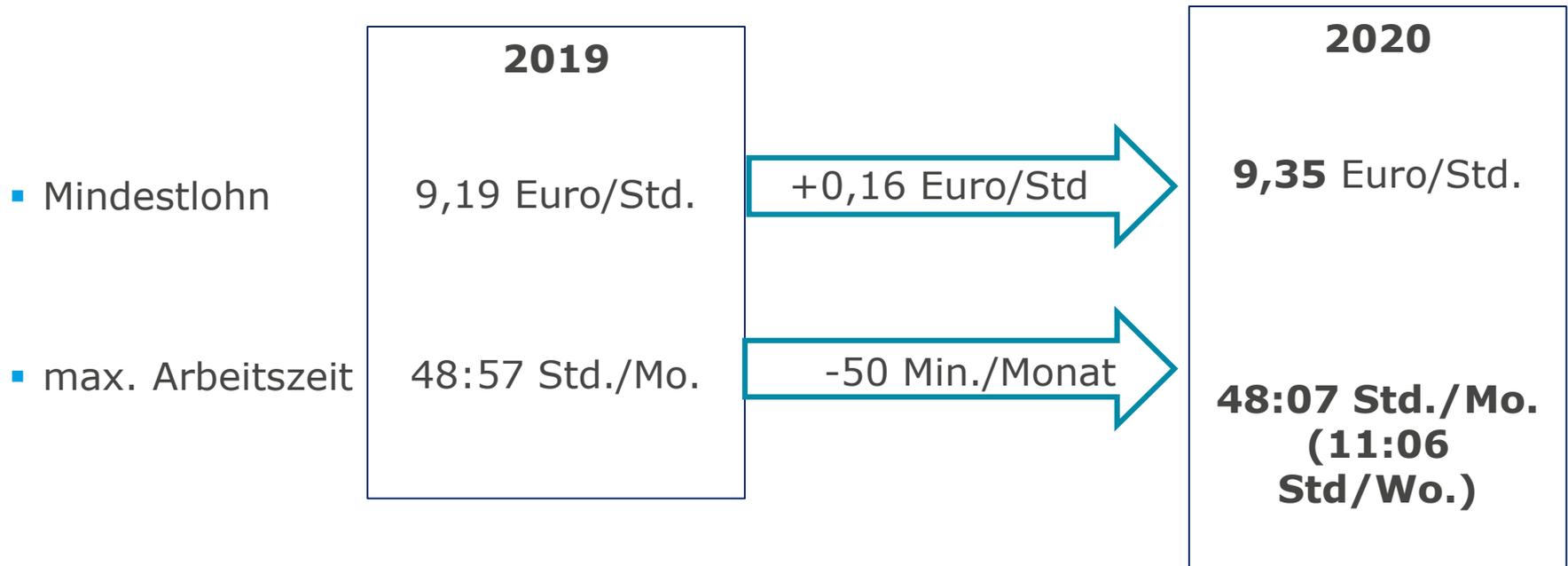


# Minijobs und Mindestlohn

- **Anspruchs-/ bzw. Entstehungsprinzip**  
 Grundlage für beitragsrechtliche Beurteilung **laufenden** Arbeitsentgelts  arbeitsrechtlicher Anspruch auf Arbeitsentgelt
- **Zuflussprinzip**  
 Grundlage für die beitragsrechtliche Beurteilung **einmaligen** Arbeitsentgelts  gezahltes Arbeitsentgelt
- **Versicherungsrecht**  
 Grundlage für versicherungsrechtliche Beurteilung  zu beanspruchendes laufendes und zu erwartendes einmaliges Arbeitsentgelt

# Minijobs und Mindestlohn

## Arbeitszeit und Lohnanspruch





3.

**Arbeitsrecht**

# Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung



# Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung

## EuGH, Urteil v. 14.5.2019

„Um die nützliche Wirkung der von der Arbeitszeitrichtlinie und der Charta verliehenen Rechte zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten

- ein objektives,
- verlässliches und
- zugängliches System
- einzurichten, mit dem die
  - von einem jeden Arbeitnehmer geleistete
  - tägliche Arbeitszeit
- gemessen werden kann.“

**Mehr dazu** | auf [TK-Lex](#)

# Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung

- **Deutsche Rechtslage bisher**
  - „Arbeitgeber muss (lediglich) Zeiten, die über die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinausgehen, dokumentieren“  
§ **16 Abs. 2 ArbZG**, Aufbewahrungspflicht zwei Jahre
  - Meldepflicht durch Arbeitnehmer genügt; Selbstaufzeichnung zulässig
- **Deutsche Rechtslage künftig?** Muss der **Gesetzgeber** tätig werden?
- **Alles noch offen!**

# Reform des Berufsbildungsgesetzes



# Berufsbildungsgesetz: Einführung einer Mindestausbildungsvergütung – § 17 BBiG

## Grundsatz: Angemessene Ausbildungsvergütung

- Ausbildungsvergütung i.d.R. nicht mehr angemessen, wenn geringer als 80 Prozent der tariflichen Ausbildungsvergütung. (§ 17 Absatz 4 BBiG-E)

## Feste Untergrenze – darf in keinem Fall unterschritten werden

- § 17 Absatz 2 BBiG-E : Ab Ausbildungsstart 1. Januar 2020: 515 Euro brutto für das erste Ausbildungsjahr, bis 620 Euro brutto bei Ausbildungsbeginn im Jahr 2023
- Weitere Erhöhungen richten sich nach Erhöhungen im Durchschnitt aller BBiG-Ausbildungsvergütungen, Art. 1 § 17 II 3 BBiMoG
- Verstoß ist Ordnungswidrigkeit
- Durch Tarifvertrag kann von Mindestausbildungsvergütung auch „nach unten“ abgewichen werden.

# Fachkräfteeinwanderungsgesetz



# Fachkräfteeinwanderungsgesetz

## § 81a AufenthG beschleunigtes Fachkräfteverfahren (FKV)

- Arbeitgeber beantragt in Vollmacht des Ausländers bei Ausländerbehörde beschleunigtes FKV.
- Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde → Mitwirkungspflichten, Fristen.
- Ausländerbehörde informiert Auslandsvertretung, stellt Gleichwertigkeit fest, holt Zustimmung Bundesagentur für Arbeit ein, erteilt vorab Zustimmung zu Visumserteilung.
- Auslandsvertretung muss innerhalb von drei Wochen ab Termin für Antragstellung Visum an Ausländer vergeben.
- Auslandsvertretung muss innerhalb von drei Wochen über Visumsantrag entscheiden.

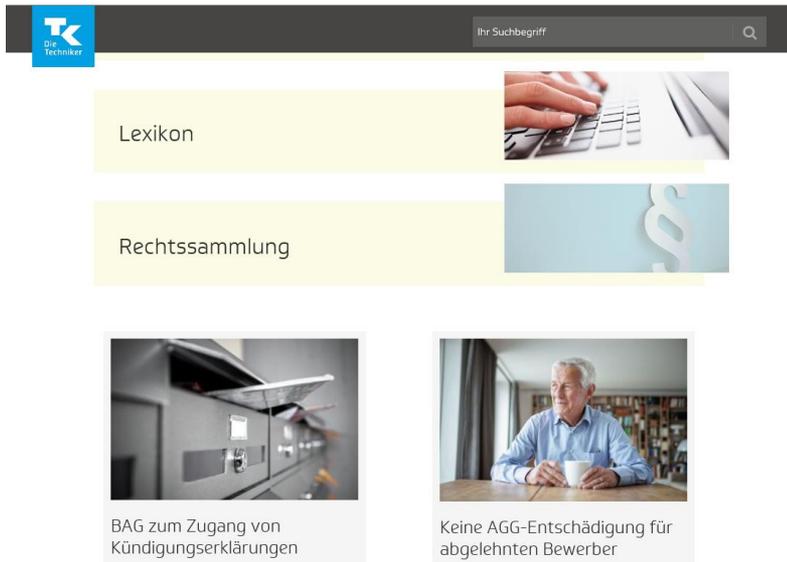
**Webinar** | Geplant im Februar 2020

# Informationen für Firmenkunden

## TK-Lex und TK-Firmenkundenportal

**TK-Lex** und das **TK-Firmenkundenportal** bieten Ihnen Informationen rund um die Themen Sozialversicherung, Arbeitsrecht und Steuerrecht.

Immer auf dem neusten Stand: Sie erhalten Neuigkeiten zu **aktuellen rechtlichen Entwicklungen**, die Sie für Ihre tägliche Arbeit benötigen.





**Herzlichen Dank  
für Ihre  
Teilnahme**

**Techniker Krankenkasse**

[firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de)